

- b) Sie hilft den Schulen, Pionierfreundschaften und Arbeitsgemeinschaften bei der Entwicklung der Massenarbeit auf touristischem Gebiet.
- c) Sie führt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Leitern von Stationen der Jungen Touristen, Aussprachen mit Wanderleitern und Pionierleitern sowie die vom Ministerium für Volksbildung angeordneten Lehrgänge durch.
- d) Sie verteilt im Rahmen ihres Arbeitsplanes an andere Stationen der Jungen Touristen Aufträge zur Erkundung bestimmter Probleme und wertet die Beispiele zum Nutzen der Wanderbewegung unter den Jungen Pionieren und Schülern aus.
- e) Sie stellt eine enge Verbindung zur Gesellschaft für Sport und Technik her und popularisiert Beispiele für die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Touristenstationen und der Gesellschaft für Sport und Technik.
- f) Sie entwickelt eine beispielhafte Tätigkeit auf dem Gebiet der Touristik und der Massenarbeit mit den Jungen Pionieren und Schülern in der Zentralstation.

## § 4

**Struktur**

Die Zentralstation gliedert sich in folgende Gebiete:

1. Leitung,
2. Abteilung Methodik,
3. Abteilung Touristik und Massenarbeit,
4. Verwaltung.

## § 5

**Leitung**

(1) Die Zentralstation wird von einem politisch und fachlich qualifizierten Direktor geleitet.

(2) Zu seiner Unterstützung und Vertretung in seiner Abwesenheit wird vom Direktor der Zentralstation ein pädagogischer Mitarbeiter als stellvertretender Leiter bestimmt.

## § 6

**Rechte und Pflichten der Leitung der Zentralstation der Jungen Touristen und ihre Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Direktor der Zentralstation trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit dieser außerschulischen Einrichtung. Er vertritt die Zentralstation gerichtlich und außergerichtlich, hat das Alleinverfügungsrecht für die Zentralstation und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, ist der Direktor der Zentralstation verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit den pädagogischen Mitarbeitern der Zentralstation zu fassen.

(3) Bei Abwesenheit des Direktors werden dessen Funktionen durch seinen Stellvertreter ausgeübt, der auch allein verantwortlich zeichnet,

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter der Zentralstation sind für ihr Aufgabengebiet persönlich verantwortlich,

(5) Die Begründung von Verbindlichkeiten für die Zentralstation und Verfügung über ihre Haushaltsmittel bedürfen in jedem Falle der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltssachbearbeiters der Zentralstation.

## § 7

**Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter, ihre Begründung und Beendigung**

(1) Der Direktor der Zentralstation wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Zentralstation werden vom Direktor der Zentralstation nach den geltenden Vorschriften eingestellt und entlassen.

(3) Die Regelung der Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter der Zentralstation erfolgt nach den für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Verwaltungsorgane geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8

**Organisation und Arbeitsweise**

(1) Die Zentralstation der Jungen Touristen unterstützt die fachliche und methodische Arbeit der Touristenstationen durch

- a) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Arbeitsgemeinschaften der Jungen Touristen und für die Durchführung von Massenveranstaltungen,
- b) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Durchführung von Wettbewerben und Ausstellungen auf dem Gebiet der Touristik,
- c) Erarbeitung von Hinweisen für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schulwanderungen und Exkursionen und für die Schulung der Wanderleiter,
- d) Einflußnahme auf die Presse, besonders die Pionier- und Kinderpresse, zur Verbreitung der von der Zentralstation gesammelten Erfahrungen.

(2) Um die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln, veranlaßt die Zentralstation der Jungen Touristen folgendes:

- a) Es arbeiten in der Zentralstation Arbeitsgemeinschaften der Jungen Touristen, die von den pädagogischen Mitarbeitern geleitet werden.
- b) Für die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften sind Arbeitspläne aufzustellen und praktisch zu erproben.
- c) Neben diesen Arbeitsgemeinschaften, die von pädagogischen Mitarbeitern der Zentralstation geleitet werden, können geschlossene Arbeitsgemeinschaften von Schulen unter der Leitung ihres Arbeitsgemeinschaftsleiters in der Zentralstation arbeiten.
- d) Im Rahmen ihres Arbeitsplanes führt die Zentralstation Massenveranstaltungen in der Station und in den Schulklubs zur Popularisierung der Arbeit und als Beispiel für andere Touristenstationen durch.

(3) Die Zentralstation soll über eine umfangreiche Sammlung der für ihre Arbeit notwendigen Modelle, - Anschauungsmittel und methodischen Materialien sowie über den für die Durchführung einer qualifizierten Arbeit notwendigen Bestand an Inventar verfügen.